

Informationsblatt

aktuelle Rechtslage zur elektronischen Zustellung

Mit Novellen des ZustG wurde die elektronische Zustellung sukzessive ausgebaut (zuletzt [BGBl I 104/2018](#)). Sowohl das ZustG als auch das E-Government-Gesetz wurden in einigen (wesentlichen) Punkten geändert. Dadurch ergaben sich mehrere Vereinfachungen auf Seiten des Versenders, insbesondere durch die Abschaffung des Ermittlungs- und Zustelldienstes sowie durch die Neuschaffung des Teilnehmerverzeichnisses (§ 28a ZustG). Zudem ermöglicht die Neuregelung des § 36 ZustG nunmehr auch die (elektronische) Zustellung *ohne* Zustellnachweis durch ein *Zustellsystem*. Damit wird nun auch bei der elektronischen Zustellung das gesamte Spektrum wie bei der physischen Zustellung abgedeckt.

Anbei finden Sie einen Überblick über die aktuelle Rechtslage zur elektronischen Zustellung gem §§ 28 bis 37b ZustG sowie jeweils anschließend die Angabe der dadurch ersetzten Lehrbuchseiten bzw -kapitel in *Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁷ (2023).

Inhalt

I.	Anwendungsbereich (§ 28 ZustG).....	2
II.	Teilnehmerverzeichnis (§ 28a ZustG).....	2
III.	Anmeldung zum und Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis (§ 28b ZustG).....	3
IV.	Leistungen der Zustelldienste (§ 29 ZustG)	4
V.	Zulassung als Zustelldienst (§ 30 ZustG)	5
VI.	Aufsicht (§ 31 ZustG).....	5
VII.	Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses und Übermittlung des zuzustellenden Dokuments (§ 34 ZustG)	6
VIII.	Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 35 ZustG).....	6
IX.	Zustellung ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem (§ 36 ZustG).....	8
X.	Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 ZustG).....	9
XI.	Unmittelbare elektronische Ausfolgung (§ 37a ZustG).....	10
XII.	Anzeigemodul (§ 37b ZustG)	10

Vorweg ist festzuhalten, dass die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes neben dem dritten Abschnitt „Elektronische Zustellung“ des ZustG weiterhin anwendbar bleiben.

I. Anwendungsbereich (§ 28 ZustG)

Nach § 28 Abs 1 ZustG ist, soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht anderes bestimmen, eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes („Elektronische Zustellung“) des ZustG vorzunehmen. Die elektronische Zustellung bzw die Zustellung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung wird nicht nur im ZustG, sondern auch in anderen Gesetzen für zulässig erklärt, so zB im GOG, in der BAO oder im ZollR-DG. Nach § 28 Abs 2 ZustG richtet sich die elektronische Zustellung der ordentlichen Gerichte nach den §§ 89a ff GOG.

Nach § 28 Abs 3 ZustG hat die elektronische Zustellung über eine **elektronische Zustelladresse** gem § 37 Abs 1 iVm § 2 Z 5 ZustG, durch **unmittelbare elektronische Ausfolgung** gem § 37a ZustG oder durch **eines der nachfolgenden Zustellsysteme** zu erfolgen. Die *taxativ* aufgezählten Zustellsysteme umfassen einen zugelassenen Zustelldienst gem § 30 ZustG (Z 1), Kommunikationssysteme der Behörde gem § 37 ZustG (Z 2) sowie den elektronischen Rechtsverkehr gem den §§ 89a ff GOG (Z 3). [Hinweis: § 28 Abs 3 Z 4 ZustG wurde aufgehoben, [BGBl I 205/2022](#). Der zweite Absatz auf der Lehrbuchseite 82 wird gegenstandslos.] Die Auswahl des Zustellsystems obliegt dem Absender, dh in der Regel der Behörde.

Darüber hinaus wird in § 28 Abs 4 ZustG normiert, dass elektronische Zustellungen **mit Zustellnachweis** ausschließlich durch Zustellsysteme gem Abs 3 Z 1 und 3 sowie im Fall des § 37a zweiter Satz ZustG zulässig sind, dh durch einen zugelassenen Zustelldienst nach § 30 ZustG, durch den elektronischen Rechtsverkehr gem §§ 89a ff GOG und im Rahmen der unmittelbaren elektronischen Ausfolgung, wenn die Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die elektronische Zustellung ist jedenfalls, dass sich der Empfänger beim sog Teilnehmerverzeichnis (§ 28a ZustG) **angemeldet** hat (vgl § 28b Abs 1 ZustG).

II. Teilnehmerverzeichnis (§ 28a ZustG)

Das Kernstück der elektronischen Zustellung und (gemeinsame) Schnittstelle der mehreren Zustellsysteme bildet das sog Teilnehmerverzeichnis. Nach § 28a Abs 1 ZustG stellt der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nun Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, im Folgenden: BMAW) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis „mit hoher Zuverlässigkeit“ zur Verfügung, dh dass das Teilnehmerverzeichnis iSd § 28b ZustG 24 Stunden und 7 Tage die Woche bereitzustellen ist; darüber hinaus ist eine Mindestverfügbarkeit von 98% bei einem Betrachtungszeitraum von einem Monat zu gewährleisten ([ErläutRV 381 BlgNR 26. GP 6](#)). In diesem elektronischen Teilnehmerverzeichnis ist die Speicherung von Daten über Teilnehmer (Empfänger) vorzunehmen. Der BMAW hat im elektronischen Teilnehmerverzeichnis

die nachfolgenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen: Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten der Teilnehmer gem § 28b ZustG unter Einhaltung der technischen Schnittstellen und Spezifikationen (Z 1), die Ermittlung, ob Daten eines Teilnehmers im Teilnehmerverzeichnis enthalten sind und der Teilnehmer somit adressierbar ist (Z 2), die elektronische Versendung von einer Information gem § 34 Abs 4 ZustG (Z 4) und die Protokollierung von Anfragen und der übermittelten Ergebnisse (Z 5).

Gem § 28a Abs 2 ZustG sind die Leistungen des Teilnehmerverzeichnisses durch ein **kosten-deckendes Entgelt** dem Zustellsystem, das die Zustelleistung erbringt, in Rechnung zu stellen. Demzufolge kann das Zustellsystem dem Absender lediglich die tatsächlich entstandenen Aufwände zur Verrechnung vorlegen und nicht etwa einen Aufschlag, wie dies bei einem Zustellentgelt auf dem „konventionellen“ Markt üblich ist. Die Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses ist vom BMAW im BGBl kundzumachen (§ 28a Abs 3 ZustG); zuletzt kundgemacht am 28.5.2019 ([BGBl II 140/2019](#)).

III. Anmeldung zum und Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis (§ 28b ZustG)

Die **Anmeldung** zum und die **Abmeldung** vom Teilnehmerverzeichnis sowie die Änderung der Teilnehmerdaten haben über das Anzeigemodul (§ 37b ZustG – siehe unten XII.) oder mit Zustimmung automatisiert über andere elektronische Verfahren zu erfolgen. Der (potenzielle) Zustellempfänger muss sich folglich **aktiv anmelden**, um in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen zu werden. Die Anmeldung gilt als Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form. Für die Entgegennahme von Zustellungen *mit* Zustellnachweis oder nachweislichen Zusendungen hat die Anmeldung unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) zu erfolgen. Im Teilnehmerverzeichnis dürfen nur bestimmte Daten verarbeitet werden (§ 28b Abs 1 Z 1 bis 10 ZustG). Dazu gehören etwa der Name bzw die Bezeichnung des Teilnehmers (Z 1), die zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers im Bereich „Zustellwesen“ erforderlichen Daten (Z 3), mindestens eine elektronische Adresse, an die die Verständigungen gem § 35 Abs 1 und 2 erster Satz ZustG übermittelt werden können (Z 4) und Angaben, ob elektronische Zustellungen nur über ein bestimmtes Zustellsystem oder nach bestimmten Verfahrensvorschriften zugestellt werden können (Z 6).

Damit eine erfolgreiche Zustellung gelingen kann, hat der Teilnehmer nach § 28b Abs 2 ZustG über das Anzeigemodul **Änderungen** der in Abs 1 genannten Daten dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben, sofern dies nicht jene Daten betrifft, die durch Abfragen von Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs automationsunterstützt aktualisiert werden. Genauere Vorschriften über die Art und Weise, wie die Änderungen zu erfolgen haben, sind in der Norm nicht enthalten. Darüber hinaus kann der Teilnehmer dem Teilnehmerverzeichnis mitteilen, dass die Zustellung oder Zusendung innerhalb bestimmter Zeiträume ausgeschlossen sein soll.

Die Abs 3 und 4 des § 28b ZustG regeln die **Datenübernahme**. § 28b Abs 3 ZustG betrifft den Sonderfall, dass die gem § 29 Abs 2 Z 1 idF des Deregulierungsgesetzes 2017 ([BGBI I 40/2017](#)) gespeicherten Daten des Ermittlungs- und Zustelldienstes über Kunden der elektronischen Zustelldienste automationsunterstützt vom Ermittlungs- und Zustelldienst an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln sind. Diese Personen gelten als angemeldete Teilnehmer iSd Abs 1. Für Anmelde- und Änderungen von FinanzOnline-Teilnehmern enthält § 28b Abs 4 ZustG eine Sonderregelung.

Nach § 28b Abs 5 ZustG sind die Anmelde- und Änderungen von im Zustellsystem gem § 28 Abs 3 Z 3 ZustG erfassten Teilnehmern von diesem Zustellsystem automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln. Diese Personen gelten unbeschadet der Bestimmung des § 1b Abs 2 bis 4 E-GovG als angemeldete Teilnehmer iSd Abs 1.

Soweit die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann eine **vollständige oder teilweise Abmeldung** vom Teilnehmerverzeichnis unter Verwendung der Authentifizierungsmethoden gem Abs 1 oder durch eine vom Teilnehmer unterschriebene schriftliche Erklärung erfolgen. Demzufolge ermöglicht § 28b Abs 6 ZustG die Abmeldung sowohl elektronisch als auch postalisch. Die Abmeldung wird zwei Wochen nach dem Einlangen beim Teilnehmerverzeichnis wirksam, darüber ist er unverzüglich zu informieren und hat die Möglichkeit, die Abmeldung binnen zwei Wochen ab Einlangen der Information rückgängig zu machen. Im Falle des Todes bestehen besondere Regelungen.

IV. Leistungen der Zustelldienste (§ 29 ZustG)

Nach § 29 Abs 1 ZustG hat jeder Zustelldienst die Zustellung behördlicher Dokumente an Teilnehmer vorzunehmen. Diese „**Zustelleistung**“ umfasst eine Reihe von nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringende Leistungen (Z 1 bis 6), für die die Behörde auch ein Entgelt zu entrichten hat: so zB die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme der zuzustellenden Dokumente (§ 34 Abs 1 ZustG) (Z 1), das Betreiben einer technischen Einrichtung mit hoher Zuverlässigkeit für die sichere elektronische Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente (Z 2) und die unverzügliche Verständigung des Absenders, wenn ein Dokument nicht abgeholt wird (Z 5). Im Gegensatz zu § 28a ZustG kann der Zustelldienst für die Leistungen iSd § 29 ZustG ein **marktübliches Entgelt** verlangen, das über die Kostendeckung hinausgehen kann.

Die Auflistung der in § 29 Abs 1 ZustG genannten Leistungen der Zustelldienste ist nicht abschließend; § 29 Abs 3 ZustG sieht noch weitere Leistungen vor.

In § 29 Abs 4 ZustG wird die Stellung als **Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO** der Zustelldienste näher geregelt. Für natürliche Personen, die an der Erbringung der Leistungen mitwirken, trifft § 29 Abs 5 ZustG nähere Regelungen. Abs 7 des § 29 ZustG stellt klar, dass die Zustelleistung iSd § 29 Abs 1 ZustG so zu erbringen ist, dass für behinderte Menschen ein

barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist. [Hinweis: § 29 Abs 6 ZustG wurde aufgehoben, [BGBl I 104/2018](#) iVm [BGBl II 140/2019](#).]

[Hinweis: Die Lehrbuchkapitel „a) Aufgaben und Leistungen elektronischer Zustelldienste“ und „b) Die Ermittlung des elektronischen Zustelldienstes iSd § 29 Abs 2 ZustG“ auf den Lehrbuchseiten 82 und 83 werden gegenstandslos.]

V. Zulassung als Zustelldienst (§ 30 ZustG)

Die Erbringung von Zustelleistungen bedarf einer **Zulassung**, die beim BMAW zu beantragen ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind in § 30 Abs 1 ZustG geregelt und umfassen etwa die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustelleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist durch ein **Gutachten** einer speziellen Konformitätsbewertungsstelle nachzuweisen, das nicht älter als zwei Monate sein darf und dem BMAW vorzulegen ist. Ist ein Zustelldienst zugelassen, so ist ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids alle zwei Jahre erneut ein solches Gutachten vorzulegen.

Nach § 30 Abs 2 ZustG ist der **Zulassungsbescheid**, der in bestimmten Fällen auch Auflagen und Bedingungen enthalten kann, schriftlich zu erlassen und dem Zustelldienst zuzustellen. Der BMAW hat eine Liste der zugelassenen Zustelldienste einschließlich etwaiger erteilter Auflagen und Bedingungen im Internet zu veröffentlichen (§ 30 Abs 3 ZustG).

Im Falle des **Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung** oder des nachträglichen Hervorkommens ursprünglicher Mängel, hat der BMAW die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist anzuordnen. Dies erfolgt mittels Verfahrensordnung. Wenn dies entweder nicht möglich ist oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, ist die Zulassung durch Bescheid zu widerrufen (§ 30 Abs 4 ZustG).

[Hinweis: Das Lehrbuchkapitel „c) Zulassung elektronischer Zustelldienste und Aufsicht“ auf den Lehrbuchseiten 83 und 84 wird durch den vorstehenden und den unmittelbar nachfolgenden Text ersetzt.]

VI. Aufsicht (§ 31 ZustG)

Die Zustelldienste unterliegen nach § 30 Abs 1 ZustG der **Aufsicht durch den BMAW** und sind verpflichtet diesem jede Änderung der die Voraussetzung der Zulassung gem § 30 ZustG bildenden Umstände unverzüglich bekanntzugeben. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion stehen dem BMAW bestimmte **Aufsichtsmittel** zu, wie die Einholung von Auskünften oder die Verschreibung von Auflagen (§ 30 Abs 2 ZustG).

[Hinweis: § 32 und § 33 ZustG sind entfallen, [BGBl I 104/2018](#) iVm [BGBl II 140/2019](#). Das Lehrbuchkapitel „c) Zulassung elektronischer Zustelldienste und Aufsicht“ auf der Lehrbuchseite 84 wird ersetzt (s bereits V.).]

VII. Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses und Übermittlung des zuzustellenden Dokuments (§ 34 ZustG)

Nach § 34 Abs 1 ZustG hat die zustellende Behörde oder in ihrem Auftrag ein Zustellsystem (§ 28 Abs 3 Z 1 bis 3 ZustG) im ersten Schritt durch elektronische **Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses** zu ermitteln, ob der Empfänger beim Teilnehmerverzeichnis angemeldet ist (Z 1) und die Zustellung nicht ausgeschlossen (§ 28b Abs 2 zweiter Satz ZustG) hat (Z 2). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen, sind die Informationen gem § 28b Abs 1 Z 3 und 6 bis 8 ZustG der Behörde oder dem in ihrem Auftrag tätigen Zustellsystem zu übermitteln; andernfalls ist dieser oder diesem mitzuteilen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Steht der Behörde ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung, so hat sie in einem ersten Schritt das zuzustellende Dokument in diesem Format dem in ihrem Auftrag tätigen Zustellsystem zu übermitteln. Abs 2 des § 34 ZustG stellt klar, dass eine Abfrage zur Ermittlung der in Abs 1 angeführten Daten nur in zwei Fällen durchgeführt werden darf, nämlich zum Zweck der Zustellung von Dokumenten auf Grund eines Auftrags einer Behörde nach Abs 1 (Z 1) und zum Zweck der Zusendung von Dokumenten auf Grund eines Auftrags eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (Z 2). Damit sollen Kreuz- und Querabfragen ausgeschlossen werden.

In einem zweiten Schritt leitet die Behörde das zuzustellende Dokument dem Zustellsystem weiter, das sodann den Zustellprozess in Gang setzt. Darüber hinaus hat die (ersuchende) Behörde die **Zustellverfügung** (vgl § 5 ZustG) zu verfassen. Die Zustellung an die verpflichteten Teilnehmer des elektronischen Rechtsverkehrs wird in § 34 Abs 3 ZustG geregelt.

Sofern die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung iSd Abs 1 nicht vorliegen, kann auf Verlangen des Versenders vom Teilnehmerverzeichnis an die elektronische Verständigungsadresse (§ 28b Abs 1 Z 4 ZustG) oder an eine beigestellte elektronische Verständigungsadresse eine Information über eine beabsichtigte elektronische Zustellung versendet werden. Eine solche beigestellte elektronische Verständigungsadresse darf im Teilnehmerverzeichnis auch ohne Anmeldung zu diesem gespeichert und verwendet werden (§ 34 Abs 4 ZustG).

Für bestimmte Betreiber von Internetportalen sowie des Unternehmensserviceportals und des Bürgerserviceportals sieht § 34 Abs 5 ZustG gesonderte Abfrageberechtigungen vor.

[Hinweis: Das Lehrbuchkapitel „d) Ermittlung des zuständigen Zustelldienstes vor Durchführung der Zustellung“ auf der Lehrbuchseite 84 wird durch den vorstehenden Text ersetzt.]

VIII. Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 35 ZustG)

Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat nach § 35 Abs 1 ZustG im Fall einer **Zustellung mit Zustellnachweis** bzw nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs 1 erster Satz ZustG die Daten gem § 29 Abs 1 Z 6 ZustG an das Anzeigemodul (§ 37b ZustG – siehe unten XII.) zu übermitteln. Dieses hat den Empfänger unverzüglich über

das Bereitliegen eines Dokuments für ihn zur Abholung, über an die dem Teilnehmerverzeichnis (§ 28b Abs 1 Z 4 ZustG) bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers, zu verständigen. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. In den Z 1 bis 6 des § 35 Abs 1 ZustG sind die **Mindestangaben** der elektronischen Verständigung normiert, etwa der Absender (Z 1) und der Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird (Z 6). Zudem kann, soweit erforderlich, der BMAW durch Verordnung nähere Bestimmungen über die elektronischen Verständigungsformulare erlassen.

Wenn das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt wird, hat nach § 35 Abs 2 ZustG eine **zweite elektronische Verständigung** zu erfolgen, wobei wiederum gilt, dass die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden ist.

Nach § 35 Abs 3 ZustG kann die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments **ausschließlich über das Anzeigemodul** erfolgen. Zudem hat der Zustelldienst sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung auch tatsächlich berechtigt sind und im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis oder einer nachweislichen Zusendung ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung **berechtigt** sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen.

Als **Zustellnachweis** gilt nach § 35 Abs 3 ZustG die Gesamtheit der Daten, die der Zustelldienst über die Verständigungen (§ 35 Abs 1 und 2 ZustG) und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln hat. Zu erwähnen ist, dass bei der elektronischen Abholung lediglich protokolliert wird, wann die Abholung des Dokuments erfolgte. Wie bei der physischen Zustellung iSd § 17 ZustG („Hinterlegung“) erfolgt keine Protokollierung, ob und wann der Empfänger vom Inhalt Kenntnis genommen hat bzw nehmen konnte. Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung **bereitzuhalten** und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu **löschen** (§ 35 Abs 4 ZustG). Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt (§ 35 Abs 4 ZustG). Nach § 35 Abs 6 ZustG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werkstage gelten. Sie gilt als **nicht bewirkt**, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

Weiters gilt die Zustellung iSd § 35 Abs 7 ZustG als **nicht bewirkt**, wenn sich ergibt, dass der Empfänger entweder von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte (Z 1) oder von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4

ZustG) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte. Wenn dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet wurde, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich (§ 35 Abs 8 ZustG).

[Hinweis: § 35 Abs 9 ZustG wurde aufgehoben, [BGBI I 104/2018](#). Im Umfang der Neuerungen des ZustG wird das Lehrbuchkapitel „e) Durchführung der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis“ auf den Lehrbuchseiten 85 und 86 an den entsprechenden Stellen gegenstandslos; betrifft § 35 Abs 1 bis 5 und 9 ZustG idgF.]

IX. Zustellung ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem (§ 36 ZustG)

Das im Auftrag der Behörde tätige Zustellsystem hat nach §36 Abs 1 ZustG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs 1 Z 1 und 2 ZustG die Daten gem § 29 Abs 1 Z 6 ZustG an das Anzeigemodul (§ 37b ZustG – siehe unten XII.) zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger davon zu **verständigen**, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gem § 28b Abs 1 Z 4 ZustG bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers unverzüglich oder spätestens am selben Tag als Sammelverständigung zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist – wie bei der Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst iSd § 35 ZustG – die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden. Die elektronische Verständigung hat **Mindestangaben** zu enthalten, zu denen etwa der Absender (Z 1) und die Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt (Z 3) zählen. Der BMAW kann, soweit dies erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verständigungsformulare erlassen.

Wie bei der Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst iSd § 35 ZustG kann nach § 36 Abs 2 ZustG die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Wiederum hat das Zustellsystem sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind. Die berechtigten Personen sind dieselben wie in § 35 Abs 3 ZustG.

Wie in § 35 Abs 3 ZustG sind nach § 36 Abs 2 ZustG alle Daten über die Verständigung und die Abholung des Dokuments zu protokollieren. Dies gilt jedoch nach § 36 Abs 2 ZustG nicht als Zustellnachweis. Das Zustellsystem hat das Dokument zehn Wochen zur Abholung bereitzuhalten und danach zu löschen (§ 36 Abs 3 ZustG).

Nach § 36 Abs 4 ZustG gilt das Dokument mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als **zugestellt**. Bestehen **Zweifel** darüber, ob bzw wann das Dokument für den Empfänger zur Abholung bereitgehalten wurde, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

[Hinweis: Abs 1 des Lehrbuchkapitels „f) Elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis“ auf der Lehrbuchseite 86 wird durch den vorstehenden Text ersetzt.]

X. Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 ZustG)

Zustellungen *ohne* Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw für den Empfänger als **zugestellt**. Bestehen **Zweifel** darüber, ob bzw wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen (§ 37 Abs 1 ZustG). Die Übermittlung der Daten iSd § 37 Abs 3 ZustG durch das Kommunikationssystem der Behörde an das Anzeigemodul (§ 37b ZustG – siehe unten XII.) ist in § 37 Abs 1a ZustG geregelt.

Nach § 37 Abs 2 ZustG hat für die Zulässigkeit der Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses und der Weiterleitung der Daten gem Abs 3 das elektronische Kommunikationssystem der Behörde bestimmte **Leistungen** (Z 1 bis 5) nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen. Zu diesen zählen etwa das Betreiben einer technischen Einrichtung mit hoher Zuverlässigkeit für die sichere elektronische Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente (Z 1) und die Protokollierung der Abholung des Dokuments (Z 4). Die Erlassung einer Verordnung durch den BMAW zur näheren Bestimmung der Leistungen kann (wieder) erfolgen.

Die Erfüllung der Anforderungen und den einwandfreien Betrieb des Kommunikationssystems hat die Behörde dem BMAW anzuzeigen, der eine Liste der Kommunikationssysteme der Behörde im Internet zu veröffentlichen hat. Bei Nichteinhaltung ist die Abfrage und Entgegennahme der Daten zu unterbinden (§ 37 Abs 2a ZustG). Das Verhältnis zwischen dem elektronischen Kommunikationssystem der Behörde und dem Anzeigemodul ist in § 37 Abs 3 ZustG näher geregelt. Entsprechend § 37 Abs 4 ZustG können Zustellungen *ohne* Zustellnachweis auch über ein zur Verfügung stehendes Kommunikationssystem einer anderen Behörde im selben Vollziehungsbereich erfolgen.

Auch hier ist ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen (§ 37 Abs 5 ZustG).

[Hinweis: Im Umfang der Neuerungen des ZustG wird das Lehrbuchkapitel „f) Elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis“ auf der Lehrbuchseite 86 an den entsprechenden Stellen gegenstandslos; betrifft § 37 Abs 1a bis 5 ZustG idgF.]

XI. Unmittelbare elektronische Ausfolgung (§ 37a ZustG)

Versandbereite Dokumente können dem Empfänger unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden, wenn dieser bei der Antragstellung seine Identität und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat und die Ausfolgung in einem so engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung steht, dass sie von diesem Nachweis umfasst ist. Eine **Besonderheit** besteht bei der Zustellung **mit** Zustellnachweis, da hier die Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen werden müssen (§ 37a ZustG).

XII. Anzeigemodul (§ 37b ZustG)

Mit der ZustG-Novelle 2018 wurde ein so genanntes **Anzeigemodul** eingeführt. Ziel der Einführung ist es, den Empfängern aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des ZustG (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme) als auch auf Basis anderer Verfahrensgesetze einen einheitlichen Überblick über die für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen ([ErläutRV 1457 BlgNR 25. GP 1](#)). Nach § 37b Abs 1 ZustG werden den Empfängern die das Dokument beschreibenden Daten von zur Abholung für sie bereitgehaltenen Dokumenten, die **Verständigung** darüber sowie die **Abholung** dieser Dokumente online angezeigt. Der **Betreiber** des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Auftragsverarbeiter für Zustellsysteme iSd § 28 Abs 3 Z 1 und 2 ZustG zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von abholberechtigten Personen (§ 37b Abs 2 ZustG).

Nach § 37b Abs 3 ZustG hat das Anzeigemodul sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu **protokollieren** und an das jeweilige Zustellsystem gem Abs 2 elektronisch zu übermitteln.

Abs 4 des § 37b ZustG verpflichtet den BMAW, ein Anzeigemodul mit hoher Zuverlässigkeit zur Verfügung zu stellen. Ein barrierefreier Zugang ist zu ermöglichen (§ 37b Abs 5 ZustG). Nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten können durch Verordnung getroffen werden (§ 37b Abs 6 ZustG). Die Verfügbarkeit des Anzeigemoduls ist vom BMAW im BGBl kundzumachen (§ 37b Abs 8 ZustG).